



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

9856/16

EF 158
ECOFIN 550
DELECT 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3206 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3206 final.

Anl.: C(2016) 3206 final



Brüssel, den 2.6.2016
C(2016) 3206 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.6.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung (EU) Nr. 600/2014, im Folgenden „MiFIR“) sieht vor, dass Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, die gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 bis 11 veröffentlichten Informationen offenlegen, wobei sie Vorhandels- und Nachhandelstransparenzdaten gesondert ausweisen.

In diesem Zusammenhang wird der Kommission in Artikel 12 Absatz 2 der MiFIR die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine delegierte Verordnung zu erlassen, in der die angebotenen Vor- und Nachhandelstransparenzdaten, die zu veröffentlichen sind, einschließlich des Disaggregationsniveaus dieser Daten, festgelegt werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards durchgeführt. Am 19. Dezember 2014 wurde auf der Website der ESMA ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 2. März 2015 wurde die Anhörung abgeschlossen. Zusätzlich dazu hat die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der ESMA-Verordnung eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Diese verzichtete aufgrund des technischen Charakters der Standards auf eine Beratung zu diesen Fragen.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Folgenabschätzung, einschließlich einer Analyse der mit dem Entwurf verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte, vor. Diese Analyse ist abrufbar unter http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1464_annex_ii_-_cba_-_draft_rts_and_its_on_mifid_ii_and_mifir.pdf.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht zum Erlass einer delegierten Verordnung gründet sich auf Artikel 12 Absatz 2 der MiFIR. Nach dieser Bestimmung ist die Kommission zum Erlass einer delegierten Verordnung befugt, in der das Disaggregationsniveau der Daten festgelegt wird, die von den Handelsplätzen zu veröffentlichen sind. Den Marktteilnehmern wird auf diese Weise ermöglicht, ausschließlich diejenigen

spezifischen Vor- und Nachhandelsdaten zu erwerben, die sie benötigen, sodass die Kosten für Marktdaten verringert werden.

Zu diesem Zweck wird in Artikel 1 der vorliegenden delegierten Verordnung festgelegt, nach welchen Kriterien die erforderliche Disaggregation vorgenommen wird; hierbei werden die Art der Anlageklasse, das Land, in dem die Aktien und öffentlichen Schuldtitel begeben werden, die Währung, in der das Finanzinstrument gehandelt wird, und die geplanten Tagesauktionen berücksichtigt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Daten gebündelt werden können und disaggregierte Daten auf Anfrage kombiniert bereitzustellen sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.6.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verringerung der Kosten, die den Marktteilnehmern beim Erwerb von Daten entstehen, sieht die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vor, dass Vorhandels- und Nachhandelstransparenzdaten als gesonderte Datenelemente in „ungebündelter“ Form veröffentlicht werden. Daher muss geregelt werden, inwieweit die von Handelsplätzen angebotenen Daten disaggregiert sein sollten. Unter Berücksichtigung der nachweislichen Nachfrage anderer Interessenträger nach solchen Daten sollten Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, eine Disaggregation der Daten nach Anlageklasse, Ausgabestaat, Währung, in der ein Finanzinstrument gehandelt wird, und je nachdem, ob die Daten von geplanten Tagesauktionen oder aus dem kontinuierlichen Handel stammen, vornehmen.
- (2) Um dafür zu sorgen, dass die angebotenen Vorhandels- und Nachhandelsdaten die Nachfrage der Marktteilnehmer in angemessener Weise decken, sollten die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, jegliche Kombination von Kriterien für die Disaggregation zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bieten.
- (3) Bei einigen Finanzinstrumenten, etwa Derivaten, ist es unter Umständen nicht immer möglich, eindeutig festzustellen, zu welcher Anlageklasse sie genau gehören, da die Bestimmung der Anlageklasse dadurch beeinflusst wird, welche Merkmale der Finanzinstrumente als ausschlaggebend betrachtet werden. Auch lässt sich nicht immer eindeutig feststellen, welche anderen Kriterien von einer bestimmten Art von Daten erfüllt werden. Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer, die Daten von einem bestimmten Handelsplatz erwerben, einen konsistenten Datensatz erhalten, müssen die

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

Marktbetreiber oder Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, in den Fällen, in denen die Kriterien für die Disaggregation nicht in eindeutiger Weise angewandt werden können, festlegen, welche Kriterien ein Finanzinstrument oder eine Art von Daten erfüllen sollte.

- (4) Aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Finanzmärkte ist es erforderlich, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (5) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Kommission vorgelegt hat.
- (6) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Angebot von Vor- und Nachhandelstransparenzdaten

1. Marktbetreiber oder Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, legen die gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlichten Informationen auf Anfrage offen, wobei sie disaggregierte Vorhandels- und Nachhandelsdaten nach den folgenden Kriterien ausweisen:
 - a) Art der Anlageklasse:
 - i) Aktien;
 - ii) Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
 - iii) Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzprodukte;
 - iv) Emissionszertifikate;
 - v) Derivate;
 - b) Land, das die Aktien und öffentlichen Schuldtitel ausgibt;
 - c) Währung, in der das Finanzinstrument gehandelt wird;

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- d) geplante Tagesauktionen im Gegensatz zum kontinuierlichen Handel.
2. Derivate gemäß Buchstabe a Ziffer v werden nach folgenden Kriterien disaggregiert:
- a) Equity-Derivate;
 - b) Zinsderivate;
 - c) Kreditderivate;
 - d) Devisenderivate;
 - e) Rohstoff-Derivate und Derivate von Emissionszertifikaten;
 - f) sonstige Derivate.
3. Marktbetreiber oder Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, bestimmen, welche Kriterien von einem Finanzinstrument oder von einer Art von Daten erfüllt werden müssen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien für die Disaggregation nicht in eindeutiger Weise angewandt werden können.
4. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, wenden die Kriterien, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, auf Anfrage in jeglicher Kombination an.
5. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können die im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 ausgewiesenen Daten zusätzlich gebündelt anbieten.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*